

Zukunft Bad König e.V. | Am Kalkofen 20 | 64732 Bad König

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Frank Hofferbert
c/o Rathaus Bad König, Schloßplatz 3

64732 Bad König



ZBK Zukunft Bad König e.V.

Am Kalkofen 20
64732 Ober Kinzig

Info@zbk.news
www.zbk.news



Stadtverordnetenfraktion
fraktion@zbk.news

Fraktionsvorsitzender
Dr. Holger Hoche
holger.hoche@zbk.news

18.10.2021

Einrichtung eines Budgets für die Ortsbeiräte der Stadt Bad König

Hier: Änderungsantrag zum Antrag der ZBK vom 10.06.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der ZBK in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König bittet Sie hiermit folgenden Änderungsantrag zu unserem ursprünglichen Antrag vom 10.06.2021 in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König möge beschließen, den Ortsbeiräten der Stadt Bad König zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz für ihren Stadtteil ein Budget zuzuweisen.

Jeder Ortsbeirat erhält jährlich einen einheitlichen Sockelbetrag von 1.500 € und darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 2,00 € pro mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnern.

Die Mittel des Ortsbeiratsbudgets können verwendet werden für

- Maßnahmen, Aktionen und Projekte zur Verschönerung des Stadtteils (Blumenschmuck, Kleinausstattung DGH's, Pflege öffentlicher Anlagen, Ruhebänke etc.)
- Pflege der Stadtteilgemeinschaft,
- Förderung des Miteinanders im Stadtteil.

Die für das Ortsbeiratsbudget erforderlichen Mittel von 17.000 € sind im Haushalt der Stadt Bad König für das Jahr 2022 einzuplanen und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Ortsbeiräte der Stadt Bad König sind ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung unserer Stadt. Mit der Zuweisung eines eigenen Budgets, über das jeder Ortsbeirat im Rahmen der zugeteilten Aufgaben frei verfügen kann, wird die Eigenverantwortung der Ortsbeiräte gestärkt und ihre Gestaltungskompetenz gefördert.

Die Zuweisung des Ortsbeiratsbudgets für wie in diesem Antrag ausdrücklich zugewiesene Aufgaben ist nach § 82 Abs. 4 HGO zulässig. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan über die Einrichtung von Budgets für die Ortsbeiräte entscheiden (Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 22.09.2021, siehe Anlage 1). Wie vom HMdIS in dieser Stellungnahme empfohlen, sollen die Einzelheiten zum Verfahren in einer Richtlinie festgelegt werden (siehe Anlage 2). Der hier unterbreitete Vorschlag orientiert sich an entsprechenden, aktuellen Richtlinien der Städte Idstein und Steinau an der Straße.

Der veranschlagte Budgetbedarf von 17.000 € errechnet sich wie folgt:

Stadtteil	Einwohner*	Sockelbetrag	2 € je Ew	Summe
Etzen-Gesäß	473	1.500,00 €	946,00 €	2.446,00 €
Fürstengrund	653	1.500,00 €	1.306,00 €	2.806,00 €
Momart	360	1.500,00 €	720,00 €	2.220,00 €
Nieder-Kinzig	779	1.500,00 €	1.558,00 €	3.058,00 €
Ober-Kinzig	632	1.500,00 €	1.264,00 €	2.764,00 €
Zell	1105	1.500,00 €	2.210,00 €	3.710,00 €
Summe:	4002	9.000,00 €	8.004,00 €	17.004,00 €

*Stand 31.12.2017, Quelle: Homepage der Stadt Bad König

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Hoche

Fraktionsvorsitzender

Anlage 1: Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 22.09.2021

Hinweis: Wesentliche Textpassagen der Antwort des HMdIS wurden gelb hinterlegt.

Von: Stephan.Ostgen@HMDIS.hessen.de <Stephan.Ostgen@HMDIS.hessen.de>

Gesendet: Mittwoch, 22. September 2021 11:12

An: landgraf@landgraf-schneider.com

Betreff: AW: FW: Ihr Schreiben vom 26.08.2021 an den Magistrat der Stadt Bad König in Sachen "Budget Ortsbeiräte", Ihr Zeichen 1-Rau/Schr

Sehr geehrter Herr Landgraf,

zunächst erlaube ich mir die Feststellung, dass die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Teil des Kommunalrechts ist und in die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport fällt. Der § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) räumt dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Zuständigkeit ein, die gemeindehaushaltsrechtlichen Fragestellungen durch eine Rechtsverordnung und somit in der GemHVO zu regeln.

In meiner Antwort vom 30.06.2021 an Herrn Körbitz hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan die Stadtverordnetenversammlung darüber entscheiden kann, ob, in welcher Höhe und für welche Zwecke Budgets für die Ortsbeiräte eingerichtet werden. Die Ortsbeiräte haben keinen Anspruch darauf, eigene Budgets eingeräumt zu bekommen. Sofern den Ortsbeiräten eigene Budgets eingeräumt werden, obliegt es auch der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen, für welche Zwecke diese eingerichtet werden und wie weit die Entscheidungskompetenzen der Ortsbeiräte über die Verwendung der Mittel reichen.

Die Entscheidung über Form und Verfahren zur Einrichtung von Ortsteilbudgets obliegt der Stadtverordnetenversammlung. Sie kann beispielsweise die Festlegungen in der Haushaltssatzung, in speziellen Richtlinien oder in anderer geeigneter Form vornehmen. Hier entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Eine entsprechende Mustersatzung bzw. Geschäftsordnung hat das Land Hessen zu dieser Frage hat das Land Hessen nicht aufgestellt.

Im Übrigen steht meine Stellungnahme vom 30.06.2021 auch nicht im Widerspruch zu der Stellungnahme des HSGB vom 30.08.2021 gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad König. Darin weist der HSGB zurecht darauf hin, dass den Ortsbeiräten keine Verfügungsmittel i.S. von § 13 GemHVO eingeräumt werden dürfen. Verfügungsmittel sind spezielle Haushaltsmittel, die nach § 13 S. 1 GemHVO dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister ausschließlich vorbe-

halten sind. Verfügungsmittel dürfen von den genannten Personenkreisen nur für dienstliche Zwecke, für die an keiner anderen Stelle im Haushalt bereits Mittel veranschlagt sind, vorgesehen werden.

Mögliche Budgets für Ortsbeiräte dürfen somit keine Verfügungsmittel i.S. von § 13 GemHVO sein. Andere Mittel dürften unter den o.g. Voraussetzungen vorgesehen werden. Über das „Ob“ und „Wie“ entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Ostgen

Referat Kommunale Finanzen, Haushalt und Wirtschaft
Abteilung Kommunale Angelegenheiten

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 353 1611

Fax: +49 (611) 353 1697

E-Mail: stephan.ostgen@hmdis.hessen.de

Mit der oben stehenden Mail wurde folgende Anfrage beantwortet:

Von: landgraf@landgraf-schneider.com <landgraf@landgraf-schneider.com>

Gesendet: Dienstag, 21. September 2021 17:15

An: Ostgen, Stephan (HMDIS) <Stephan.Ostgen@HMDIS.hessen.de>

Betreff: WG: FW: Ihr Schreiben vom 26.08.2021 an den Magistrat der Stadt Bad König in Sachen "Budget Ortsbeiräte", Ihr Zeichen 1-Rau/Schr

Sehr geehrter Herr Ostgen,

ich wende mich an Sie in meiner Funktion als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König und stellvertretender Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Meine Fraktion „Zukunft Bad König e.V.“ hatte im Juni diesen Jahres einen Antrag betreffend die Einrichtung eines Budgets für Ortsbeiräte in das Stadtparlament eingebracht (siehe Anlage „Antrag ZBK Fraktion_Budget für Ortsbeiräte“). Ziel des Antrags war die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Ortsbeiräte. Diesen sollte ein eigenes, bescheidenes Budget für Verbesserungs- und Verschönerungsmaßnahmen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Seitens der Verwaltung wurde uns entgegnet, dass dieser Vorschlag mit den Grundsätzen des § 13 Hess. Gemeindehaushaltsverordnung unvereinbar sei, da die Budgethoheit ausschließlich dem Stadtparlament

obliegen müsse. Seitens meines Kollegen und Vorstandsmitglieds Marcus Körbitz hatten Sie freundlicher Weise zu der Thematik im Juni dieses Jahres bereits Stellung genommen (siehe Anlage „Anfrage Finanzministerium“). In Ihrer Antwort hatten Sie unter anderem ausgeführt, dass im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan die Stadtverordnetenversammlung darüber entscheiden könne, ob, in welcher Höhe und für welche Zwecke Budgets für die Ortsbeiräte eingerichtet werden.

Dieses Ergebnis deckte sich auch mit unserer Recherche, wonach in anderen Städten und Gemeinden (Idstein /Ts., Frankfurt am Main, Hungen) so verfahren wurde. (vgl. [Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung \(HGO\) in der Fassung vom 1 \(idstein.de\)](#); <https://www.fr.de/frankfurt/aufsicht-ge-nehmigt-haushalt-in-frankfurt-90459899.html>; <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/ortsbeirae-oe/obr-info>; <https://www.spdhungen.de/antrag-errichtung-von-stadtteilbudgets/>).

Aufgrund eines offensichtlich politisch motivierten Kalküls wird unser Antrag weiterhin für unzulässig gehalten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund, welcher seitens des Bürgermeisters um Stellungnahme gebeten wurde, hat sich ebenfalls ablehnend zu der Thematik geäußert. Nach deren Auffassung sind „Eigene Verfügungsmittel für den Ortsbeirat nach § 13 GemHVO auch nicht einrichtbar.“ (Vgl. Stellungnahme Städte- und Gemeindebund vom 26.08.2021). Der Hessische Städte- und Gemeindebund verweist seinerseits auf eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, welche uns nicht vorliegt. Auf Anfrage eines Magistratsmitglieds unserer Wählergemeinschaft wurde die Anfrage unter dem Hinweis, dass eine Rechtsberatung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund nicht zulässig sei, zurückgewiesen.

Nachdem die Ortsbeiräte der Stadtteile von Bad König im Rahmen der nach § 82 Abs. 3 HessGO vorgesehenen Beteiligung sich überwiegend positiv zu unserem Vorschlag geäußert haben, sind wir nicht bereit, die Verweigerungshaltung der Stadtverwaltung hinzunehmen. Dennoch möchten wir eine kommunalverfassungsmäßige Streitigkeit nach Möglichkeit vermeiden.

M.E. liegt die Deutungshoheit bezüglich der Hess. Gemeindehaushaltsverordnung hier eher bei dem Finanzministerium, als bei dem Ministerium des Inneren und für Sport oder dem Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Im Namen meiner Fraktion Zukunft Bad König möchte ich Sie um Stellungnahme zu dieser Problematik bitten. Dabei bitte ich Sie insbesondere um Stellungnahme zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen ein Budget für Ortsbeiräte durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden kann. Bedarf es hierzu – wie in Frankfurt oder Idstein praktiziert – einer separaten Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte? Wenn ja, kann das Land Hessen diesbezüglich eine Mustersatzung / Geschäftsordnung zur Verfügung stellen?

Ihrer Stellungnahme sehen wir mit großem Interesse entgegen. Ich möchte mich im Voraus für Ihr Bemühen in dieser Sache bedanken und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

Rolf Landgraf

Mainstrasse 39
64732 Bad König

Anlage 2 zum Antrag der ZBK-Fraktion zum Thema „Budget Ortsbeiräte“

Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte der Stadt Bad König

(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ___.___ 2021)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ___.___ 2021 beschlossen, dass die Ortsbeiräte der Stadt Bad König zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz für ihren Stadtteil ein im Haushalt der Stadt Bad König zugewiesenes Budget erhalten. Über dieses Budget kann jeder Ortsbeirat im Rahmen der zugeteilten Aufgaben frei verfügen.

Weitere Einzelheiten dazu werden in dieser Richtlinie geregelt.

§ 1

Höhe des Budgets der Ortsbeiräte

Jeder Ortsbeirat erhält einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 1.500,00 € und darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 2,00 € pro mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*in. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jeweils jüngsten amtlichen Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Das jährliche Gesamtbudget für das Folgejahr wird in den Haushaltsberatungen von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

§ 2

Angelegenheiten der Aufgabenübertragung

Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen des Budgets über folgende Angelegenheiten in ihrem Stadtteil:

1. Maßnahmen, Aktionen und Projekte zur Verschönerung des Stadtteils (Blumenschmuck, Kleinausstattung der Dorfgemeinschaftshäuser, Pflege öffentlicher Anlagen, Ruhebänke etc.)
2. Pflege der Stadtteilgemeinschaft
3. Förderung des Miteinanders im Stadtteil

Die Übernahme der Aufgaben durch den Ortsbeirat ist freiwillig.

§ 3

Verwendung der Budgets

Die Verwendung der Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates.

1. Die Entscheidung erfolgt bis zu einem Betrag von 100,00 € im Einzelfall durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen erfolgt die Entscheidung durch den Ortsbeirat per Beschluss.
2. Die festgelegten Budgets sind nicht in das Folgejahr übertragbar und in ihrer Höhe beschränkt. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
3. Bei der Verwendung der Mittel in Form von Geschenken, Aufmerksamkeiten für Jubiläen jeglicher Art wird darauf hingewiesen, dass hierfür bereits durch die Ehrenordnung der Stadt Bad König Regelungen getroffen sind. Eine Doppelverwendung ist ausgeschlossen.

§ 4

Verfahren der Mittelverwendung

1. Einzelne Maßnahmen und Regelungen werden durch den jeweiligen Ortsbeirat, bei Kleinbeträgen gemäß § 3 Ziffer 1 durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher initiiert
2. Vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen, um organisatorische Regelungen, Fragestellungen oder rechtliche Vorgaben zu klären.
3. Haushaltsmittel können nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die im Haushaltsplan nicht schon an anderer Stelle aufgenommen sind.
4. Die Mittel dürfen nur für Maßnahmen des jeweiligen Stadtteils verwendet werden.
5. Die mittelbewirtschaftende Stelle ist in der Stadtkasse angesiedelt.
6. Fachliche Fragestellungen zur Mittelverwendung können direkt mit der Stadtkasse geklärt werden.
7. Der Ortsbeirat ist verpflichtet, bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres einen einfachen Verwendungsnachweis der Mittel zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren und an die Stadtkasse zu übersenden.
8. Das Budget ist einzuhalten; eine zusätzliche Finanzierung aus anderen Haushaltsmitteln ist nicht möglich.
9. Die Ausgabenabwicklung unterliegt der Revisionspflicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad König, den __. __ 2021